

Niederlassungserlaubnis

Übersicht

- **Bedeutung Niederlassungserlaubnis**
 - **Gesetzliche Voraussetzungen**
 - **Welche Unterlagen werden benötigt?**
 - **Kontaktinformationen**
 - **Fragen?**
- 

Niederlassungserlaubnis



Der Titel wird Ausländern erteilt, die auf Dauer im Bundesgebiet bleiben und hier ihren familiären und wirtschaftlichen Lebensmittelpunkt haben

Bedeutung Niederlassungserlaubnis

- ▶ Ist ein unbefristeter Aufenthaltstitel
- ▶ Sie berechtigt zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit
- ▶ Die Niederlassungserlaubnis verleiht einen weitgehend gesicherten Status
- ▶ Keine Zweckbindung



Bedeutung Niederlassungserlaubnis

- ▶ Die Niederlassungserlaubnis ist räumlich **unbeschränkt** und darf nur dann mit einer Nebenbestimmung versehen werden, wenn das Aufenthaltsgesetz dies ausdrücklich gestattet.

Wohnsitzauflage



Schleswig-Holstein

Gesetzliche Voraussetzungen



§ 9 Niederlassungserlaubnis

- ▶ 5 Jahre im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis
- ▶ Lebensunterhalt gesichert (keine Inanspruchnahme öffentlicher Mittel)
- ▶ Beitragsleistungen an die Rentenversicherung (60 Monate)
- ▶ Grundsätzliche Straffreiheit
- ▶ Erlaubnis zur Ausübung einer beruflichen Tätigkeit
- ▶ Ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache (Sprachniveau B 1)

Gesetzliche Voraussetzungen



- ▶ Grundkenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung und der Lebensverhältnisse in Deutschland (Orientierungskurs, Einbürgerungstest)
- ▶ Ausreichender Wohnraum (Für jedes Familienmitglied über sechs Jahren werden 12m² Wohnfläche angesetzt.)
- ▶ Keine Gefährdung der Bundesrepublik Deutschland

Gesicherter Lebensunterhalt

Der Lebensunterhalt eines Ausländers ist gesichert, wenn er ihn einschließlich ausreichenden Krankenversicherungsschutzes ohne Inanspruchnahme öffentlicher Mittel bestreiten kann.

Lebt der erwerbsfähige Ausländer mit seiner Familie zusammen, so richtet sich die Berechnung seines Anspruchs auf öffentliche Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts grundsätzlich nach den Regeln über die Bedarfsgemeinschaft

Gesicherter Lebensunterhalt

Als Einkommen anrechenbare öffentliche Mittel

- ▶ Kindergeld
- ▶ Kinderzuschlag
- ▶ Erziehungsgeld
- ▶ Elterngeld
- ▶ Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz
- ▶ Teilweise Leistungen der Ausbildungsförderung

Gesicherter Lebensunterhalt

Nicht als Einkommen anrechenbare öffentliche Mittel

- ▶ Arbeitslosengeld II
- ▶ Sozialhilfe
- ▶ Wohngeld (jedoch nicht schädlich)
- ▶ Bezüge nach dem Asylbewerberleistungsgesetz

Sondervorschriften

Fachkräfte
(§ 18c Abs. 1
AufenthG)

Inhaber einer
Blauen Karte/EU
(§ 18c Abs. 2
AufenthG)

Hochqualifizierte
(§ 18c Abs. 3
AufenthG)

Selbständige
Erwerbstätigkeit
(§ 21 Abs. 4 Satz
2 AufenthG)



Sondervorschriften

Humanitäre Gründe
(§ 26 Abs. 3 und 4
AufenthG)

Familiäre
Lebensgemeinschaften
mit Deutschen (§ 28
Abs. 2 S. 1 AufenthG)

Ehemalige Deutsche (§
38 Abs. 1 S. 1 Nr. 1
AufenthG)

Unbefristetes
Aufenthaltsrecht für
Kinder (§ 35 Abs. 1 S. 1
und 2 AufenthG)

Niederlassungserlaubnis für Asylberechtigte und anerkannte Flüchtlinge

§ 26 Abs. 3 AufenthG

- ▶ Aufenthaltserlaubnis seit 5 Jahren (Zeiten des Asylverfahrens werden angerechnet)
- ▶ Keine Mitteilung des BAMF über zum Widerruf oder der Rücknahme
- ▶ Überwiegende Sicherung des Lebensunterhaltes (mindestens 51%)
- ▶ hinreichende Kenntnisse der deutschen Sprache (Sprachniveau A2)

Niederlassungserlaubnis für Asylberechtigte und anerkannte Flüchtlinge

- ▶ Grundkenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung
- ▶ Ausreichender Wohnraum
- ▶ Beschäftigungs- und Berufsausübungserlaubnis
- ▶ Keine Gründe der öffentlichen Sicherheit dagegen sprechen



Besonderer Integrationsreiz

§ 26 Abs. 3 Satz 3 AufenthG gibt Asylberechtigten und anerkannten Flüchtlingen bereits nach **3 Jahren** einen Anspruch auf Erteilung einer Niederlassungserlaubnis. Wenn sie die deutsche Sprache beherrschen (dies entspricht dem **Niveau C1**) und ihr **Lebensunterhalt überwiegend** (mindestens 75%) gesichert ist.

Niederlassungserlaubnis für Subsidiär Schutzberechtigte

- ▶ Lebensunterhalt gesichert
- ▶ Geklärte Identität
- ▶ Kein Ausweisungsinteresse
- ▶ Passpflicht erfüllt
- ▶ 5 Jahre im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis
- ▶ Lebensunterhalt gesichert (keine Inanspruchnahme öffentlicher Mittel)
- ▶ 60 Monate Pflichtbeiträge oder freiwillige Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung

Niederlassungserlaubnis für Subsidiär Schutzberechtigte

- ▶ Erlaubnis zur Ausübung einer beruflichen Tätigkeit
- ▶ Ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache (Sprachniveau B 1)
- ▶ Grundkenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung und der Lebensverhältnisse in Deutschland (Orientierungskurses, Einbürgerungstest)
- ▶ Ausreichender Wohnraum (Für jedes Familienmitglied über sechs Jahren werden 12m² Wohnfläche angesetzt.)

Niederlassungserlaubnis für Subsidiär Schutzberechtigte

- ▶ Keine Gefährdung der Bundesrepublik Deutschland
- ▶ Keine Mitteilung des BAMF über zum Widerruf oder der Rücknahme

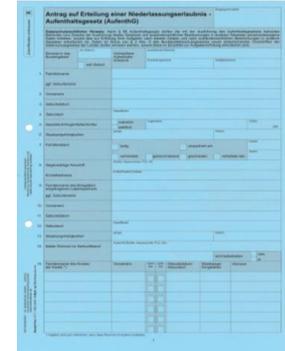
Eigenständiges, unbefristetes Aufenthaltsrecht der Kinder

§ 35 AufenthG

- ▶ Ab Vollendung des 16ten Lebensjahres
- ▶ 5 Jahre im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis
- ▶ Ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache
- ▶ Der Lebensunterhalt gesichert ist oder er sich in einer Ausbildung befindet, die zu einem anerkannten schulischen oder beruflichen Bildungsabschluss oder einem Hochschulabschluss führt.

Unterlagen für die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis

- ▶ Antragsformular

A blue application form titled 'Antrag auf Erteilung einer Niederlassungserlaubnis - Aufenthaltsgesetz (AufenthG)'. The form contains various fields for personal data, contact information, and a section for the applicant's statement and the authority's decision.

- ▶ Aktuelles biometrisches Lichtbild



- ▶ Nachweis über Krankenversicherung

Unterlagen für die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis

- ▶ Pass
- ▶ Arbeitsvertrag
- ▶ Gehaltsnachweise
- ▶ Mietvertrag
- ▶ Bescheid über öffentliche Leistungen
- ▶ Bestätigung über bestandenen Integrationskurs
- ▶ ggf. weitere Unterlagen

Ansprechpartner



Ausländerbehörde

Kreis Steinburg
Ausländerbehörde
Viktoriastr. 16-18
25524 Itzehoe

Vorsprachen sind nur nach vorheriger Terminvereinbarung möglich.

Telefon: 04821 – 69 0
e-Mail: abh@steinburg.de

Onlineterminvergabe:



oder <https://termine-reservieren.de/termine/steinburg/>

Name		E-Mail	Tel.:	Zi.:
Frau Arndt	Leitung ABH	k.arndt@steinburg.de	04821 – 69 289	113
Team Aufenthalt				
Frau Blümel	A – AK + B – F	bluemel@steinburg.de	04821 – 69 339	115
Frau Ahmling	ALA – ALH + G – KE	ahmling@steinburg.de	04821 – 69 310	105
Frau Stäcker	ALI – ALK + KF – MO	t.staecker@steinburg.de	04821 – 69 537	116
Herr Hemke	ALL – ALZ + MP – SG	hemke@steinburg.de	04821 – 69 671	106
Herr Ladwig	AM – AZ + SH – Z	ladwig@steinburg.de	04821 – 69 539	107
Team Aufenthaltsbeendigung				
Frau Hansen	A – B + H – M	hansen@steinburg.de	04821 – 69 655	114
Frau Möller	C – G + N – Z	a.moeller@steinburg.de	04821 – 69 707	117
Frau Ohm	Asyl, unbegleitete Minderjährige, Ausbildung, Arbeit	ohm@steinburg.de	04821 – 69 470	108
Einbürgerung/Staatsangehörigkeitsrecht				
Frau Lübker	K – Z	luebker@steinburg.de	04821 – 69 472	118
Koordinierungsstelle Integration (Poststr. 16 in 25524 Itzehoe)				
Frau Kohlmann	Beratungsstelle für Ehrenamtliche Flüchtlingshelfer	kohlmann@steinburg.de	04821 – 69 549	3
Frau Chaberny	Koordinierungsstelle für Integration und Teilhabe	chaberny@steinburg.de	04821 – 69 538	3

**Vielen Dank für
Ihre Aufmerksamkeit!!!!**

Fragen

